

Benutzungsordnung für die Reitanlage (Longierhalle und Reitplatz)

1. Die Benutzung der Reitanlage geschieht auf eigene Gefahr. Eine Schadenshaftung des RVM ist ausgeschlossen.
2. Die Benutzung der Reitanlage ist nur aktiven Mitgliedern des RVM (entsprechend der Satzung und der Gebührenrichtlinien) gestattet.
3. Die Benutzung der Reitanlage ist nur mit Pferden gestattet, für die eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen ist.
4. Unbefugten ist das Betreten von Reitplatz bzw. Longierhalle nicht erlaubt.
5. Während der Longier-/Reitstunden (siehe ggf. Hallenbelegungsplan bzw. Ankündigung am Schwarzen Brett) ist das Betreten oder Verlassen der Reitbahn nur mit Einverständnis des Reitlehrers bzw. Übungsleiters erlaubt. Die Anweisungen des Reitlehrers bzw. Übungsleiters sind zu befolgen.
6. Sollte ein Hallenwart bzw. mehrere Hallenwarte vom Vorstand beauftragt werden Pflege und Erhaltungsarbeiten durchzuführen, sind sie befugt entsprechende Anordnungen (z. B. kurzfristige Sperrung der Halle bzw. der Außenplätze für die Dauer der Arbeiten) zu geben.
7. Wenn sich Reiter auf dem Reitplatz bzw. in der Longierhalle befinden, ist von Zuschauerseite aus Ruhe zu wahren.
8. Entstehen durch die Benutzung der Anlage am Eigentum des RVM Schäden, so sind diese dem Vorstand unverzüglich zu melden. Der Schadensverursacher kann zur Schadensregulierung herangezogen werden.
9. Die Beleuchtung ist den Erfordernissen anzupassen. Unnötige Lichtquellen sind aus Kostengründen zu vermeiden. Bei Verlassen der Reitanlage - als letzter Reiter - sind unbedingt alle Lichter zu löschen.
10. Pferdeäpfelbeseitigung
 - a) In der Longierhalle und auf dem Reitplatz sind die Pferdeäpfel mit den zur Verfügung stehenden Gerätschaften unmittelbar nach dem Reiten (spätestens vor dem Verlassen der Reitanlage) zu entsorgen. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass zur Erhaltung der Reitbodenbeläge wenig Sand entfernt wird. Pferdeäpfel auf dem gesamten Vereinsgelände insbesondere im Eingangsbereich von Reitplatz, Longierhalle und Vereinshütte müssen ebenfalls abgelesen werden.
 - b) Bei Verstößen gegen das Ablese-/Beseitigungsgebot nach 10. a) behält sich der Vorstand folgende Sanktionsmaßnahmen vor:
 1. Erstmalig: mündliche Ermahnung
 2. Erste Wiederholung: Ordnungsgelder in Höhe von 20 € - 50 €.
 3. Weitere Wiederholung: zeitlich befristetes Hallen- und Reitplatzverbot.Sollte sich nicht feststellen lassen, wer gegen das Ablese- und Beseitigungsgebot verstoßen hat, behält sich der Vorstand vor, die Halle und den Außenplatz für alle Mitglieder zu sperren, bis der Verursacher die Verunreinigung beseitigt hat.
11. Vor Betreten der Reitanlage sind die Hufe auszukratzen.

12. Beim Verlassen der Reitanlage (als letzter Reiter) ist unbedingt das Eingangstor der Longierhalle abzuschließen. Sollte ein Reiter mehrfach das Schließen unterlassen, muss mit dem Einzug des Schlüssels gerechnet werden.

13. Bahnregeln

- a) In der Reitbahn gelten die in den Kursen der FN gelehrtten Bahnregeln.
- b) Befinden sich mehrere Reiter in der Bahn, sollten sich diese auf gemeinsame Handwechsel einigen (ab 3 Reitern ist dies Pflicht). In der Regel kommandiert dabei der Bahnälteste „Handwechsel bitte!“
- c) Wird ohne Aufforderung eines Reitlehrers ein Hindernis angeritten, so ist vorher laut „Sprung frei!“ (ggf. „Oxer frei!“, „Steilsprung frei!“, etc.) zu rufen.
- d) Aus Sicherheitsgründen ist beim Reiten eine entsprechende Reitkappe nach gültiger Norm zu tragen. Für Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr ist dies verpflichtend. An dieser Stelle wird noch einmal auf den Haftungsausschluss lt. Absatz 1 hingewiesen.
- e) Werden Pferde in der Bahn trockengeführt, so dürfen die anwesenden Reiter dadurch nicht gestört werden (Hufschläge und Zirkellinien freilassen, Wechsellinien ggf. freimachen).
- f) Beim Betreten und Verlassen der Bahn ist laut „Tür frei!“ zu rufen und die Antwort „Tür ist frei!“ abzuwarten. Die Tür gibt in der Regel der Bahnälteste frei.
- g) Sind bereits andere Reiter auf dem Reitplatz ist das Longieren nur mit deren Einverständnis möglich.
- h) Das "Frei laufen lassen", "Frei springen" und "Frei longieren" ist nur auf dafür geeigneten Teilen der Anlage unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen gestattet und nur dann, wenn sich auf dem gleichen Teil der Anlage keine weiteren Reiter/Pferde befinden. Der Reiter/Pferdeführer ist für die Beurteilung der Eignung selbst verantwortlich. Es wird ausdrücklich auf Absatz 1 der Ordnung verwiesen.
- i) Die Nutzung der Longierhalle ist nur einer Person und ggf. dazu gehörigen weiteren Personen gleichzeitig mit insgesamt einem Pferd gestattet.